I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 912/79 DES RATES

vom 8. Mai 1979

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2511/69 und (EWG) Nr. 1035/72 hinsichtlich Zitronen und zur Festsetzung des finanziellen Ausgleichs für diese Erzeugnisse im Juni 1979

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (2),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 des Rates vom 9. Dezember 1969 über Sondermaßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Zitrusfrüchten der Gemeinschaft (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1122/78 (4), wurde die Möglichkeit, einen finanziellen Ausgleich für den Absatz von Zitronen zu erhalten, bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1978/79 verlängert.

Diese Maßnahmen haben den Absatz von Erzeugnissen besserer Qualität gefördert. Eine derartige Entwicklung sollte durch Beibehaltung dieser Maßnahmen auch im nächsten Wirtschaftsjahr weitergeführt werden. Infolgedessen sollten die Transportkosten gemäß Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 325/79 (6), bei der Berechnung des Referenzpreises für Zitronen unberücksichtigt bleiben.

Da für das Wirtschaftsjahr 1979/80 kein Beschluß ergangen ist und es erforderlich ist, die Kontinuität zu gewährleisten, empfiehlt es sich, für Juni 1979 eine Maßnahme zu treffen. Der Betrag des in diesem Monat geltenden finanziellen Ausgleichs ist gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 festzusetzen.

Der Koeffizient für die Umrechnung der in Rechnungseinheiten (RE) festgesetzten Beträge in ECU ist in der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 des Rates vom 29. März 1979 über die Auswirkungen des Europäischen Währungssystems im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik (7) festgelegt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 6 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 wird das Datum „1. Juni 1979" durch das Datum „1. Juli 1979" ersetzt.

Artikel 2

In Artikel 23 Absatz 2 Unterabsatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 wird das Datum „31. Mai 1979" durch das Datum „30. Juni 1979" ersetzt.

Artikel 3

Im Juni 1979 wird der finanzielle Ausgleich für Zitronen der Qualitätskategorien Extra und I auf 6,58 ECU/100 kg netto festgesetzt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(1) Stellungnahme vom 12./16. 3. 1979 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
(2) Stellungnahme vom 4./5. 4. 1979 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
(3) ABl. Nr. L 318 vom 18. 12. 1969, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 13.
(5) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 45 vom 22. 2. 1979, S. 1.
(7) ABl. Nr. L 84 vom 4. 4. 1979, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 8. Mai 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. MEHAIGNERIE